



**Menschen
machen
MONTAPLAST.**

MONTAPLAST Lieferanten Code of Conduct

UNSER VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Präambel

Die MONTAPLAST GmbH ist ein international tätiges Unternehmen. Unser weltweites Handeln ist geprägt durch den respektvollen und nachhaltigen Umgang mit Mensch und Natur. Die MONTAPLAST GmbH verpflichtet sich gegenüber ihren Kunden* zur Einhaltung festgelegter Standards und erwartet dies auch von ihren Lieferanten. Die Regelungen des hier vorliegenden Lieferanten Code of Conduct gelten für alle Lieferanten, Geschäftspartner und andere Dritte, welche in unserem Auftrag agieren. Darüber hinaus gelten die dargelegten Grundsätze auch für alle Mitarbeitenden der MONTAPLAST, sofern sie nicht bereits in unserem Unternehmens Code of Conduct beschrieben sind.

Der MONTAPLAST Verhaltenskodex für Lieferanten fußt auf den Menschenrechtserklärungen und Konventionen gegen Korruption der Vereinten Nationen, der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsrechtsorganisation (ILO), den Grundsätzen der Rio-Deklaration der Vereinten Nationen und den „Ten Principles“ die dem United Nation Global Compact zugrunde liegen. Der Verhaltenskodex bietet Orientierung und legt die Werte, Grundsätze und Handlungsweisen dar, die unser verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bestimmen. Er beschreibt unsere Verantwortung als Mitglied der Gesellschaft sowie unsere Verantwortung als Geschäftspartner. Ziel der Unternehmensleitung ist die Einhaltung ethischer Normen und die Schaffung eines Geschäftsumfeldes, das Integrität, Respekt und faires Verhalten fördert. Eine streng gesetzes- und grundsatztreue Geschäftspolitik dient den langfristigen Unternehmensinteressen.

MONTAPLAST Lieferanten lassen sich hiervon leiten und verpflichten sich, innerhalb ihres Einflussbereiches, die festgelegten Regelungen als Mindeststandard anzuerkennen und zur Umsetzung und Einhaltung geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dieser Verhaltenskodex ist ebenfalls für die am Produktionsprozess beteiligten Unterlieferanten einzuhalten.

Der MONTAPLAST Lieferanten Code of Conduct ist von der Geschäftsführung der MONTAPLAST GmbH beschlossen und wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

November 2024

C. A. Stulz

R. Graf

C. Kuhn

*Wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet, dann ausschließlich aufgrund der besseren Lesbarkeit. In allen Fällen sind aber immer alle Geschlechter – männlich, weiblich und divers (m/w/d) – eingeschlossen.

Als Lieferant der MONTAPLAST GmbH verpflichten Sie sich zur Einhaltung der nachstehenden Mindeststandards

Menschenrechte

Als Lieferant der MONTAPLAST GmbH verpflichten Sie sich,

- die persönliche Würde, Privatsphäre und Rechte des Individuums sind zu respektieren.
- auf Arbeit zu verzichten, die die Folgen der Ausübung irgendeiner Form von Zwang ist (Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie der modernen Sklaverei).
- auf jede Beschäftigung von Kindern unter dem lokalen gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter zu verzichten; ist kein Mindestalter gesetzlich festgelegt, werden keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigt.
- ganz allgemein Personen unter 18 Jahren (junge Arbeitnehmer) nur unter Beachtung der für diese Personen geltenden lokalen gesetzlichen Anforderungen zu beschäftigen.
- bei der Beauftragung und Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte die Menschenrechte, wie das Verbot von Folter, grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, strikt zu beachten. Leib oder Leben werden nicht verletzt.
- auf jede Form diskriminierenden Verhaltens bezüglich Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlechts und sexueller Orientierung, Religion, Glaubens, Weltanschauung, Behinderung, Alters, Gewerkschaftszugehörigkeit etc. zu verzichten.
- Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion in Ihrer Unternehmenskultur zu fördern.
- jede Art von sexueller Belästigung zu unterlassen.

Arbeitsbedingungen

Als Lieferant der MONTAPLAST GmbH verpflichten Sie sich,

- eine Vergütung und Entlohnung sowie Sozialleistungen, die den jeweils geltenden Gesetzen bzw. Kollektivverträgen entsprechen zu leisten.
- zur Einhaltung der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Höchstarbeitszeiten.
- zur Gewährung von Freitagen und Ferien mindestens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- ein Arbeitsklima zu schaffen, das es den Beschäftigten ermöglicht, ihre Anliegen zum Arbeitsverhältnis einzeln oder kollektiv im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zur Kollektivvertretung und Gewerkschaftszugehörigkeit und ohne Furcht vor Benachteiligungen, in welcher Form auch immer, vorzutragen.
- das Recht der Beschäftigten, ihr Arbeitsverhältnis innerhalb vernünftiger Frist aufzulösen, zu respektieren.
- geeignete organisatorische und andere Maßnahmen im Rahmen des Managements der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz. In jedem Fall mindestens die Einhaltung der für die Arbeitsplätze jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz.
- sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Risiken am Arbeitsplatz kennen und zu deren Verhütung ausreichend geschult wurden.

Umweltschutz

Als Lieferant der MONTAPLAST GmbH verpflichten Sie sich,

- zu einem schonenden und nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. In allen Phasen des Herstellungsprozesses muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört die Verhütung von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können.
- generell die Reduzierung von Emissionen und eine möglichst energieeffiziente Produktion anzustreben. Hierbei insbesondere die Reduktion von Treibhausgasen, Gewässer- und Luftverunreinigungen oder schädlichen Lärmemissionen. Sie unterstützen zudem eine möglichst umfassende Umstellung auf erneuerbare Energien.
- potentielle Umweltgefahren systematisch zu identifizieren und zu beseitigen.
- zur systematischen Abfallvermeidung bzw. streben die Wiederverwendung und Wiederaufbereitung von Materialien an, sofern sich Abfälle nicht vermeiden lassen.
- die jeweils national geltenden Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl vollumfänglich zu erfüllen.

Wasserverbrauch, Wasserqualität und Luftqualität sind hierbei von besonderer Bedeutung.

Berichterstattung über Treibhausgasemissionen

Die MONTAPLAST GmbH ergreift umfassende Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen der eigenen Produktionsabläufe. Im Rahmen dieses Prozesses verpflichten auch Sie als Lieferant sich, Ihre Treibhausgasemissionen regelmäßig zu überwachen und zu reduzieren sowie den Einsatz von Erneuerbaren Energien zu fördern, in Anerkennung der entscheidenden Notwendigkeit, den globalen Klimawandel zu bekämpfen.

Land-, Wald- und Wasserrechte und Zwangsräumung

Als Lieferanten der MONTAPLAST GmbH halten Sie sich an geltende lokale, nationale und internationale Rechte in Zusammenhang mit Land-, Wald- und Wasserrechten sowie der Zwangsräumung. Insbesondere erkennen Sie die Existenz von Landnutzungsrechten, oder Gewohnheitsrechten und damit verbundenen Rechten von Gemeinwesen, indigener Völker und Einzelpersonen an und achtet sie. Die Praxis der Zwangsräumung stellt eine grobe Verletzung der Menschenrechte dar, insbesondere des Rechts auf angemessenen Wohnraum. Die MONTAPLAST GmbH verlangt von ihren Lieferanten, dass sie die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Eigentumsrechte der Gemeinschaften respektieren, einschließlich des Rechts auf Wasser und sanitäre Einrichtungen in der gesamten Lieferkette.

Materialien

Als Lieferant der MONTAPLAST GmbH stellen Sie sicher, dass die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH und der EU Vorschrift RoHS (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) eingehalten werden. Ihnen ist bekannt, dass Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn diese Anforderungen nicht vollständig und erfüllt sind.

Konfliktminerale

Als Lieferant der MONTAPLAST GmbH verpflichten Sie sich, keine Verwendung von Konfliktmineralien zuzulassen.

Bestechungs- und Korruptionsverbot

Die MONTAPLAST GmbH ist gegen Korruption und Bestechung. Handlungsweisen, bei denen Geschäfte mit unlauteren Mitteln erfolgen, werden nicht toleriert. Mitarbeiter der MONTAPLAST GmbH dürfen Geschäftspartnern keinerlei Vergünstigungen anbieten oder von ihnen solche erhalten oder annehmen, die zu einer Beeinträchtigung einer objektiven und fairen Geschäftsentscheidung führen oder auch nur einen derartigen Anschein erwecken könnten. Als Lieferant der MONTAPLAST GmbH verpflichten Sie sich, diese Regelungen einzuhalten.

Interessenkonflikte

Wir bei MONTAPLAST erwarten Loyalität gegenüber dem Unternehmen. Sämtliche Mitarbeitende müssen Situationen vermeiden, in denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen mit denen der MONTAPLAST in Konflikt geraten. Daher ist es insbesondere untersagt, sich an Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden zu beteiligen oder Geschäftsbeziehungen mit ihnen im privaten Umfeld einzugehen, soweit dies zu einem Interessenkonflikt führen kann. Durch Konfliktsituationen dürfen die Interessen der MONTAPLAST nicht beeinträchtigt werden. Von unseren Lieferanten und allen Geschäftspartnern erwarten wir, sich diesen Regelungen ebenfalls zu verpflichten. Jeder tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikt muss gemeldet werden.

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Wettbewerbsgesetze – auch Kartellgesetze genannt – dienen zum Schutz des freien Wettbewerbs. Sie untersagen Geschäftsverhalten, das auf Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs abzielt oder dies bewirkt. Hierzu zählen etwa Preisabsprachen oder die Aufteilung von Marktsegmenten oder Kunden. Wettbewerbsrechtsverletzungen unterliegen schweren Strafsanktionen. Neben der Verantwortung von der MONTAPLAST GmbH als Unternehmen, können auch Lieferanten die Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht mit zu verantworten haben, mit Strafen belegt werden. Als Lieferant der MONTAPLAST GmbH verpflichten Sie sich, diese Regelungen einzuhalten.

Finanzielle Verantwortung

Lieferanten der MONTAPLAST GmbH dokumentieren vollständig, nachvollziehbar und richtig gemäß den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen für eine ordnungsgemäße Buchführung und Finanzberichterstattung. Wir legen Wert auf Transparenz, Korrektheit und die Einhaltung von Terminen und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Ausfuhrkontrollen und Wirtschafts-sanktionen

Als Lieferant der MONTAPLAST GmbH verpflichten sie sich in allen geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen, die geltenden Gesetze und sonstigen maßgebenden Bestimmungen im In- und Ausland einzuhalten. Sie befolgen alle anwendbaren nationalen und internationalen Steuer-, Zoll- und Exportkontrollgesetze und -vorschriften. Besonders Wirtschafts- und Handels-sanktionsregelungen, Embargos gegen bestimmte Länder, Unternehmen oder Personen und Verbote bestimmter Aus- und Einfuhren sind zu erfüllen.

Unsere gemeinsame Verantwortung

Die Regeln, dieses Verhaltenskodex bilden den Kernbestand der Unternehmenskultur der MONTAPLAST. Die einheitliche Einhaltung dieser Prinzipien ist unverzichtbar. Um dies zu gewährleisten, ermutigen wir jeden, eigenständig Verantwortung zu übernehmen und Verstöße zu melden. Das bedeutet, Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften und interne Richtlinien zu melden, die von unserem Unternehmen, unseren Führungskräften und Mitarbeitenden oder anderen Lieferanten oder Unterlieferanten ausgehen.

Hinweise helfen Verstöße aufzudecken und damit Schäden zu verhindern oder zumindest zu verringern. Sie können Hinweise unter

<https://montaplastksg.integrityline.com>.

abgeben. Alle Hinweise können anonym oder auf vertrauliche Weise erfolgen.

Die MONTAPLAST GmbH geht allen Hinweisen nach und prüft diese sorgfältig in einem fairen Verfahren. Verstöße gegen unsere Verhaltensgrundsätze werden nicht toleriert und führen zu Konsequenzen. Die MONTAPLAST GmbH gestattet keine Repressalien aufgrund von Beschwerden, die im Rahmen dieses Verhaltenskodex im guten Glauben vorgebracht werden. Der Schutz vor Vergeltung wird gewährleistet.

Schlussbestimmung

1. Der Lieferant verpflichtet sich seinerseits zur Durchsetzung analoger Prinzipien gegenüber seinen Lieferanten und Dienstleistern.
2. Die MONTAPLAST GmbH behält sich vor, die Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.
3. Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten ist fester Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen und des einzelvertraglichen Rahmenliefervertrages.
4. Bei Nichteinhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex durch den Lieferanten, liegt ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung bestehender Verträge mit dem Lieferanten durch die MONTAPLAST GmbH vor.

Der vorliegende Verhaltenskodex tritt mit Kenntnisnahme der unter Punkt 3 genannten Dokumente in jeweils seiner jüngsten Fassung in Kraft und ist gültig, solange die Geschäftsbeziehungen zwischen der MONTAPLAST GmbH und dem Lieferanten besteht.

MONTAPLAST Lieferanten Code of Conduct

© MONTAPLAST GmbH
Krottorfer Str. 25
51597 Morsbach
www.montaplast.com